

chen und Diakonischen Werken durch übereinstimmende Beschlüsse neue Mitglieder und stellvertretende Mitglieder entsandt; § 6 Absatz 4 gilt entsprechend.

2. Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission bleibt in ihrer bisherigen Besetzung bestehen. Tritt eine Beisitzerin oder ein Beisitzer aus dem Bereich der ausgeschiedenen Landeskirche oder des ausgeschiedenen Diakonischen Werkes von ihrem oder seinem Amt zurück, wird die Entsendung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers, die oder der nach § 16 Absatz 3 entsandt ist, von den Mitarbeitervereinigungen aufgehoben; einigen sich die Mitarbeitervereinigungen nicht, entscheidet die oder der Vorsitzende der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche im Rheinland. Dies gilt beim Ausscheiden einer stellvertretenden Beisitzerin oder eines stellvertretenden Beisitzers entsprechend. Die Zahlen der Beisitzerinnen und Beisitzer in § 16 Abs. 1, 3 und 4 werden entsprechend verringert.

§ 24¹⁾

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz vom 11. September 1979 über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG - Ges. u. VOBl. Bd. 7 S. 19 RS 4.1), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. November 1999 (Ges. u. VOBl. Bd. 12 S. 52), außer Kraft.

Detmold, den 5. Juni 2001

Der Landeskirchenrat

1) Die Westfälische Synode hat das Arbeitsrechtsregelungsgesetz für den Bereich der Ev. Kirche von Westfalen am 15. November 2001 beschlossen; die Rheinische Synode für den Bereich der Ev. Kirche im Rheinland am 11. Januar 2002. Alle drei Arbeitsrechtsregelungsgesetze stimmen miteinander überein. Lediglich die Bestimmungen des § 23 über den Geltungsbereich und des § 24 über das In-Kraft-Treten und das Außer-Kraft-Treten sind auf die jeweilige Landeskirche abgestellt. Alle drei Arbeitsrechtsregelungsgesetze treten mit Wirkung vom 1. Juli 2002 in Kraft.

II. *KiVerf AndG*

Kirchengesetz

zur Änderung der Verfassung der Lippischen Landeskirche i.d.F. des Kirchengesetzes vom 23. November 1998

vom 28. Mai 2002

Die 32. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 28. Mai 2002 das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

1. Artikel 27 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer, Pfarrerrinnen und Pfarrer im Ruhestand, sowie Personen, die sich auf das Pfarramt vorbereiten, sind nicht wählbar.“

Siehe Urnengedum

2. In Artikel 63 Absatz 2 wird Buchstabe c angefügt:

„c) die vom Klassentag nach Artikel 63 Absatz 5 Berufenen.“

3. In Artikel 63 werden die Absätze 5 und 6 die Absätze 6 und 7.

4. In Artikel 63 wird als Absatz 5 eingefügt:

„(5) Der Klassentag kann auf Vorschlag des Klassenvorstandes auf seiner ersten ordentlichen Tagung zusätzlich zu den geborenen und gewählten Mitgliedern des Klassentages bis zu drei weitere Mitglieder berufen. Unter den Berufenen sollen sich auch hauptamtliche Mitarbeitende aus den Gemeinden der Klasse (Artikel 28 Absatz 1) befinden.“

Artikel 2

In-Kraft-Teten

1. Artikel 1 Ziffern 1 bis 3 treten zum 1. Juli 2002 in Kraft.

2. Artikel 1 Ziffer 4 tritt zum 1. Juni 2002 mit der Maßgabe in Kraft, dass für die laufende Wahlperiode das Berufungsverfahren im Sinne des Artikels 63 Absatz 5 Verfassung anlässlich der ersten ordentlichen Tagung des Klassentages nach dem 1. Juni 2002 stattfinden kann.

Detmold, den 5. Juni 2002

Der Landeskirchenrat

XXIII.**Beschluss**

vom 11. Dezember 2002

zur Änderung des Beschlusses vom 21. November 1994 über die Bezuschussung der Personalkosten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Jugendarbeit der Kirchengemeinden und ihrer Verbände aus landeskirchlichen Mitteln

(Förderrichtlinien)

sowie der Ausführungsbestimmungen

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2002 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit bekannt gegeben wird:

§ 1

Änderung der Förderrichtlinie Jugendarbeit in der Fassung des Synodalbeschlusses vom 21.11.1994

- (1) In II Abs. 1 Satz 2. wird ersetzt: „Vorjahres“ durch „laufenden Jahres“. Satz 3 entfällt.
- (2) II Abs. 4 Satz 2 entfällt.
- (3) In II Abs. 3 wird ersetzt „Vorjahres durch laufenden Jahres“
- (4) In III Abs. 3 wird „das Landeskirchenamt“ durch „den Landeskirchlichen Dienst“ ersetzt.

§ 2

Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Jugendförderrichtlinie i. d. Fassung vom 11. Februar 1998

- (1) Ziffer 1 entfällt
- (2) In Ziffer 2 wird „Landeskirchenamt“ durch „Landeskirchlichen Dienst“ ersetzt.
- (3) In Ziffer 3, Abs. 3 wird Satz 1 bis 3 wie folgt neu gefasst: „Der landeskirchliche Zuschuss wird auf Antrag in zwei Teilbeträgen ausgezahlt. Die Bruttopersonalkosten des laufenden Jahres im Sinne von II. müssen dem Landeskirchlichen Dienst bis zum 15. Dezember vorgelegt werden. Die sachgemäße Verwendung ist dem landeskirchlichen Dienst jährlich bis zum Ablauf des 5. Monats eines Kalenderjahres nachzuweisen und unterliegt der Nachprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt.“
- (4) Ziffer 3 Abs. 4 entfällt
- (5) Ziffer 4 entfällt

§ 3

Dieser Beschluss tritt am 1.1.2003 in Kraft.

Detmold, den 11. Dezember 2002

Der Landeskirchenrat

Gerrit Noltensmeier (L.S.) Dr. Arno Schilberg
- Landessuperintendent - - Jur. Kirchenrat -

GVB. Lippe 2002 S.363

XXIV.**Berichtigungen**

1.

betrifft KiVerf

Kirchengesetz vom 28. Mai 2002 zur Änderung der Verfassung der Lippischen Landeskirche

In der Veröffentlichung des Änderungsgesetzes (Ges. u. VOBl. Bd. 12 S.238) muss **Artikel 1 Ziffer 1** richtigerweise wie folgt lauten:

„Artikel 27 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Ordinierte Pfarrerinnen und Pfarrer, sowie Personen, die sich auf das Pfarramt vorbereiten, sind nicht wählbar, mit **Ausnahme von Funktionspfarrerinnen und -pfarrern.**“

Detmold, den 16. August 2002

Das Landeskirchenamt

2.

Änderung des MTArb-KF

In § 2 Nr. 12 Buchst. d der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts vom 19. April 2002 (KABl. 2002 S. 167 [170]) muss es im neu gefassten Absatz 4 des § 62 MTArb-KF zu Beginn heißen: „(4) Liegt bei einem **Arbeiter** ...“.

Detmold, den 19. November 2002

Das Landeskirchenamt